**Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

5. August 2016
Seite 1 von 5

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/4146
A15

Aktenzeichen:
213 - 1.13.03 - 4045
bei Antwort bitte angeben

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Abgeordneten Wolfgang Große Brömer
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Sylvia Löhrmann
Stellv. Ministerpräsidentin

Handreichung zu § 61 SchulG „Verfahren zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern"
Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 1. Juni 2016 (TOP 5)

Auskunft erteilt:
Herr Veith
Telefon 0211 5867-3519
Telefax 0211 5867-3668
rainer.veith@msw.nrw.de

Ergänzende Fragen der FDP-Fraktion vom 17. Juni 2016

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der FDP hat schriftliche Nachfragen zur Handreichung „Verfahren zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern" gestellt. Es war vereinbart, dass die Fragen bis Anfang September schriftlich beantwortet werden.

Dem komme ich gerne nach.

1. **Warum genau nimmt man im Verfahren zunächst das Prinzip der Bestenauslese „heraus", wenn es nachher sowieso wieder greift. Das war doch auch beim Wahlprocedere ein entscheidendes Problemfeld?**

   Das gesamte Auswahl- und Besetzungsverfahren gem. § 61 SchulG folgt uneingeschränkt dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Prinzip der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG).

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Es trifft zu, dass die Schulaufsicht zu Beginn des Verfahrens keine (einschränkende) Vorauswahl mehr vornimmt. Damit sollen Schulkonferenz und Schulträger in die Lage versetzt werden, möglichst mehrere zulässige Bewerberinnen und Bewerber in den Blick zu nehmen. Über das Anhörungsrecht wiederum erhalten sie die Möglichkeit, die Auswahlentscheidung zu beeinflussen. In der Regel wird vor deren Beteiligung nicht absehbar sein, wie die Auswahl am Ende ausfällt. Damit zeigt sich, dass es sinnvoll ist, erst am Ende des Verfahrens eine Entscheidung durch die Schulaufsicht zu treffen, wenn alle besetzungsrelevanten Informationen vorliegen.

2. **Zunächst wird erklärt, dass Schulkonferenz und Schulträger eine bestgeeignete Person vorschlagen. Am Ende entscheidet die Bezirksregierung dann aber nach dem Prinzip der Bestenauslese. Wird hier in der Handreichung nicht eine Entscheidungsbeteiligung „vorgegaukelt", die de facto überhaupt nicht zum Tragen kommt?**

Mit der Neufassung des § 61 SchulG und der Handreichung „Verfahren zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern" werden die Mitwirkungsmöglichkeiten von Schulkonferenz und Schulträger deutlich zum Ausdruck gebracht. Beide Gremien sind im Wege einer Anhörung zu beteiligen, ohne dass das von den Verwaltungsgerichten mehrfach betonte Letztentscheidungsrecht des Dienstherrn in unzulässiger Weise eingeschränkt würde.

Die Stellungnahmen von Schulkonferenz und Schulträger müssen sich im Übrigen nicht auf die Benennung einer bestgeeigneten Person beschränken. Auf Vorgaben für diese Stellungnahmen wurde vielmehr bewusst verzichtet. Die Handreichung nennt im Übrigen beispielhaft einige Möglichkeiten der Rückäußerung: Bildung einer Reihenfolge oder aber auch gleiche Einschätzung bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern.

Die Entscheidung, welche Bewerberin oder welcher Bewerber bestgeeignet ist, trifft am Ende die Schulaufsicht. Die Stellungnahmen von Schulkonferenz und Schulträger gewinnen insbesondere dann Bedeutung für die Auswahlentscheidung, wenn sie überzeugende Aussagen zur Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das ausgeschriebene Amt in das Verfahren einbringen.

3. **Es wird erklärt, dass bei Bewerbern im selben statusrechtlichen Amt mit derselben Gesamtnote einer Stellungnahme „Bedeutung zukommen" kann. Aber es war doch bereits zuvor so, dass sozusagen letztlich eine wirkliche Wahlentscheidung nur bei übereinstimmender Qualifikation möglich war? Wie genau ist hier „Bedeutung zukommen kann" definiert?**

   „Bedeutung zukommen" heißt, Einfluss auf die am Ende zu treffende Auswahlentscheidung zu nehmen (vergl. Antworten zu den Fragen 1 und 2). Wie weit dieser Einfluss gehen kann, hängt vom Inhalt der Stellungnahmen ab, die Schulkonferenz und Schulträger verfassen. Die Handreichung gibt den praxisnahen Hinweis, dass in vielen Fällen bei gleicher Gesamtnote die Stellungnahmen von Schulkonferenz und Schulträger den Ausschlag bei der Auswahlentscheidung geben können.

4. **Die Schulträger erhalten bei der dezidiert in das Gesetz aufgenommenen juristischen „Ermächtigung" zur direkten Besetzung (§ 61 Abs. 4) „Gelegenheit", eine Stellungnahme abzugeben. Schulkonferenzen wird dies nicht zugestanden. Ist eine Formulierung, in der nun von „frühzeitig informiert" gesprochen wird, nicht eigentlich eine Art Placebo, weil die Schulkonferenzen nicht einmal eine Stellungnahme abgeben sollen?**

   Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage 3780 der Abgeordneten Gebauer (FDP) vom 14. August 2015 ausgeführt, betrifft § 61 Abs. 4 SchulG die Nahtstelle zwischen verschiedenen Grundprinzipien des Schulwesens. Mit ihr wird die Beteiligung der kommunalen Schulträger in verfassungsrechtlich gebotenem und rechtlich möglichem Umfang gewahrt und ein angemessener Ausgleich zwischen der staatlichen Befugnis zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens sowie dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht geschaffen.

   In der Tat ist eine Stellungnahme der Schulkonferenz zur Inanspruchnahme einer Schulleitungsstelle auf gesetzlicher Ebene nicht vorgesehen.

   Das Informationsbedürfnis der Schulkonferenz wird in diesem Zusammenhang jedoch nicht verkannt.

Daher ist auch in zukünftigen Besetzungsverfahren eine möglichst frühzeitige In-formation der Schulkonferenz durch die Schulaufsicht vorgesehen, wenn die Schulaufsicht eine Stelle wegen des verfassungsrechtlich abgesicherten Anspruchs auf amtsangemessene Beschäftigung in Anspruch nehmen muss.

5. **Letztlich wird doch ebenfalls in Punkt 7 eine vermeintliche Entscheidungsbeteiligung suggeriert, die de facto nicht existiert?**

   Vor dem Hintergrund der Eigenverantwortlichkeit der Schulen besteht ein hohes Beteiligungsinteresse der Schulträger und auch der Schulkonferenzen bei der Besetzung von Stellen für Ständige Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

   Um diesem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, erhalten Schulkonferenzen und Schulträger auch bei der Besetzung dieser Stellen bereits seit August 2006 Gelegenheit, die Person, die von der Bezirksregierung für die Besetzung einer stellvertretenden Schulleitungsstelle in Aussicht genommen ist, anzuhören und zu der beabsichtigten Auswahlentscheidung eine Stellungnahme abzugeben.

   Mir liegen keine Hinweise vor, dass diese Beteiligungen von der Schulaufsicht nicht beachtet würden.

6. **Wenn das Vorstellungsverfahren nicht zentral geregelt ist: Führt das dann nicht ggf. unweigerlich zu Konkurrentenklagen?**

   Die Vorstellungstermine bei den Schulkonferenzen und Schulträger dienen dazu, den Gremien einen persönlichen Eindruck über die Bewerberinnen und Bewerber zu verschaffen.

   Nach der neuen Rechtslage werden die Verantwortlichkeiten von Schulkonferenz/Schulträger und Schulaufsicht klar bestimmt. Die Letztentscheidung über die Besetzungsentscheidung trifft stets die Schulaufsicht. Die Beteiligungen von Schulkonferenz und Schulträger werden als zusätzliche Informationsquellen genutzt, um eine möglichst breite Basis für die Auswahlentscheidung zu erhalten. Nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber können nicht isoliert gegen die Informationsquellen vorgehen, sondern nur gegen die Auswahlentscheidung des Dienstherrn klagen.

Dieser muss sich im Auswahlvermerk mit den Stellungnahmen/Vorschlägen von Schulkonferenz und Schulträger auseinandersetzen und dabei z.B. auch berücksichtigen, wenn die Gremien nicht alle Bewerberinnen und Bewerber zu Gesprächen eingeladen haben oder wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber der Einladung zur Vorstellung nicht gefolgt sein sollte.

7. Führt eine solche Handreichung mit vermeintlichen Entscheidungskompetenzen nicht zu genau dem Verdruss, der auch bei der vorherigen Regelung aufgrund von Gerichtsurteilen an vielen Schulen entstanden ist?

Die vorherige Regelung hat mit dem Wahlrecht den Schulkonferenzen und Schulträgern mehr versprochen, als rechtlich gehalten werden konnte. Nunmehr ist im Gesetz und auch in der Handreichung eine Anhörung vorgesehen, und das Letztentscheidungsrecht des Dienstherrn wird unmissverständlich hervorgehoben. Gleichwohl sind rechtlich zulässige Möglichkeiten eröffnet worden, dass Schulkonferenzen und Schulträger tatsächlich die Auswahlentscheidung beeinflussen können.

Hinzu kommt, dass in der Handreichung erstmals deutlich ausgeführt wird, wie weit der Einfluss der Gremien auf die Besetzungsentscheidung gehen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Löhrmann